



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM
Direktionsbereich Asyl

Unser Zeichen: lkm/Pas/Rgs/Sez/Kam
3003 Bern-Wabern, 10. Dezember 2013

VERTRAULICH, INTERN

Zu Handen
GS EJPD

Analysebericht

Verhaftung von zwei asylsuchenden Personen bei der Rückkehr nach Sri Lanka



Executive Summary

Ausgangslage

Im Juli und August 2013 wurden zwei in der Schweiz abgewiesene sri-lankische Asylsuchende familiärer Ethnie bei ihrer Einreise in Colombo befragt und anschliessend festgenommen. Vor diesem Hintergrund wurde das UNHCR vom BFM um eine Überprüfung der Qualität des erstinstanzlichen Entscheidungsprozesses ersucht. Zugleich erteilte das GS EJPD dem BFM den Auftrag, eine interne Analyse der beiden Asyldossiers vorzunehmen und dazu einen Bericht zu verfassen. Der BFM-Bericht sollte in seinen Schlussfolgerungen die Ergebnisse und Empfehlungen des UNHCR berücksichtigen.

Verfahren

Sowohl der UNHCR-Bericht als auch die BFM-interne Analyse zeigen übereinstimmend die Komplexität der Fragestellungen auf, die sich im Asylverfahren stellen. Im Hauptergebnis kann festgehalten werden, dass in keinem der beiden untersuchten Dossiers ein einziger gravierender und einem bestimmten Funktionsträger zurechenbarer Mangel aufgetreten ist, der kausal zur Verhaftung der beiden Personen geführt hat. Ebenso lässt sich kein rechtlich vorwerfbares Fehlverhalten einzelner Personen feststellen. Vielmehr kam es im Verlaufe der verschiedenen Phasen der beiden über vierjährigen Asylverfahren zu einer Kumulation von mehreren Unzulänglichkeiten. So wurden zwar die Befragungen zur Person und die Bundesanhörungen formell korrekt durchgeführt und fanden in einer guten Atmosphäre statt. Der Sachverhalt wurde in der Bundesanhörung nicht abschliessend erstellt, was auf die Befragungstechnik und auf das Aussageverhalten der gesuchstellenden Personen zurückzuführen ist. Zudem haben die befragenden Personen nicht alle angebotenen Beweismittel zu den Akten genommen. Dennoch ergingen die beiden Asylentscheide ohne zusätzliche Abklärungen, basierten nicht immer auf schlüssigen Argumenten, enthielten kaum individualisierte Textbausteine, berücksichtigten den länderspezifischen Kontext nicht ausreichend und legten die verwendeten Quellen nicht offen. Die Beschwerden richteten sich ausschliesslich gegen den Wegweisungsvollzug. Das BVGer wies sie ab und hielt in seinen Urteilen fest, dass eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführer nicht ersichtlich sei. In der Vollzugsphase, die wie auch die Beschwerdephase nicht Gegenstand der UNHCR-Überprüfung war, sind auf Seiten des BFM keine Mängel aufgetreten.

Kontext

Die Ursachen für die festgestellten Mängel dürften vor allem systemischer Natur sein: So dauerten die Verfahren über vier Jahre (Verfahrensdauer), gingen die Dossiers intern und auch extern durch viele Hände (Schnittstellen), erfolgten die Anhörung und der Asylentscheid nicht aus einer Hand (Unmittelbarkeitsprinzip), wiesen Anhörungen und Asylentscheide diverse Mängel auf (Kernkompetenz in Anhörungstechnik, Entscheidredaktion und Länderkenntnissen) und scheint das Coaching der Mitarbeitenden unzureichend gewesen zu sein (Führungsspanne).

Handlungsfelder

Auf Grund der internen Analyse, der Qualitätsüberprüfung durch das UNHCR und unter Berücksichtigung des Kontextes besteht Handlungsbedarf in den fünf folgenden Feldern:

1. Interne Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der beiden Berichte
2. Investition in Kernkompetenzen
3. Umgang mit Spannungsfeldern
4. Schaffung effizienterer Verfahren
5. Optimierung Abläufe im Vollzugsbereich



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Executive Summary | 1 |
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 1. Ausgangslage | 3 |
| 2. Auftrag | 3 |
| 3. Ziel | 3 |
| 4. Arbeitsweise | 4 |
| 5. Feststellungen | 4 |
| 5.1 Befragungen zur Person [REDACTED] 2009 und [REDACTED] 2009) | 4 |
| 5.2 Bundesanhörungen [REDACTED] 2009 und [REDACTED] 2010) | 4 |
| 5.3 Weitere Abklärungen | 6 |
| 5.4 Asylentscheide [REDACTED] 2011 und [REDACTED] 2011) | 7 |
| 5.5 Beschwerdeverfahren (Urteile: [REDACTED] 2012 und [REDACTED] 2012) | 8 |
| 5.6 Verfahren nach Rechtskraft | 9 |
| 5.7 Vollzugsphase | 9 |
| 5.8 Kontext | 10 |
| 6. UNHCR-Bericht | 12 |
| 6.1 Einzelfall | 12 |
| 6.2 Familienfall | 13 |
| 6.3 Empfehlungen UNHCR | 14 |
| 6.4 Einschätzung BFM | 14 |
| 7. Handlungsfelder | 15 |
| 8. Weitere Schritte | 17 |
| Beilagenverzeichnis | 18 |
| Abkürzungs- und Quellenverzeichnis | 19 |



1. Ausgangslage

Am 13. Juli 2013 und am 22. August 2013 wurden zwei in der Schweiz abgewiesene sri-lankische Asylsuchende bei ihrer Einreise in Colombo befragt und festgenommen. Die beiden Personen befinden sich derzeit noch in Haft. Am 4. September 2013 beschloss das BFM, die Umstände der Inhaftierungen rasch und umfassend zu untersuchen. Gleichzeitig wurde entschieden, bis zum Vorliegen des Abklärungsergebnisses sowohl die zwangsweisen Rückführungen nach Sri Lanka als auch den Erlass von negativen erstinstanzlichen Verfügungen mit Anordnung des Wegweisungsvollzuges vorläufig auszusetzen.

Der vorliegende Bericht enthält Angaben, deren Publikation zu einer Gefährdung der betroffenen Personen führen könnte. Er ist vertraulich zu behandeln und darf deshalb nicht in dieser Form veröffentlicht werden.

2. Auftrag

Im Auftrag des GS EJPD übertrug der Direktor des BFM dem zuständigen Direktionsbereich Asyl (DB Asyl) am 3. Oktober 2013 das Mandat, einen Bericht zu den Dossiers der beiden inhaftierten Personen („Haftfälle“) zu verfassen. Mit dieser Aufgabe wurde am 15. Oktober 2013 eine interne Arbeitsgruppe betraut, der folgende Personen angehörten: Stephan Parak, Qualitätsbeauftragter (Leitung); Martin Inderkum, Fachreferent Asyl und Leiter Task Force Auslandgesuche; Rebekka Rügsegger, juristische Adjunktin; Ramon Setz, Fachspezialist Asyl und Mitglied der Federführung Sri Lanka.

Bereits am 11. September 2013 wurde das UNHCR-Büro für die Schweiz und Liechtenstein (nachstehend: UNHCR) ersucht, die Haftfälle sowie die Dossiers der sich im Vollzugsstadium befindenden Personen („Vollzugsfälle“) zu überprüfen. Die zentralen Erkenntnisse des UNHCR sind im vorliegenden Bericht im Kapitel 6 festgehalten; der vollständige Bericht des UNHCR zu den Haftfällen kann den Beilagen entnommen werden (Beilage 1).

3. Ziel

Gemäss Grundauftrag definierte die Arbeitsgruppe in einem ersten Schritt die spezifischen Ziele des Berichtes. Diese bestehen darin,

- eine sorgfältige materielle Beurteilung der beiden Asyldossiers vorzunehmen,
- zu überprüfen, ob im Verlaufe der einzelnen Phasen des Verfahrens- und Vollzugsprozesses Mängel festzustellen sind,
- Ausführungen zur Frage allfälliger Verantwortlichkeiten zu machen,
- aufzuzeigen, welche Erkenntnisse aus den Geschehnissen zu ziehen sind und in welchen Bereichen Verbesserungspotenzial liegt (lessons learnt).

Der Bericht hat nicht zum Ziel,

- aus der Analyse von zwei Dossiers verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen,
- Antworten auf die Frage des weiteren Vorgehens bei den hängigen Vollzugs- und Beschwerdefällen zu geben und die Aktualisierung der länderspezifischen Lagebeurteilung vorwegzunehmen.



4. Arbeitsweise

Die Arbeitsgruppenmitglieder entwickelten einen spezifischen Kriterienraster, anhand dessen sie – unabhängig voneinander und aus ihrer jeweiligen Perspektive – eine inhaltliche Bewertung der beiden Haftfälle vornahmen (Acht-Augen-Prinzip). Als Beurteilungsgrundlage dienten die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Richtlinien und internen Standards (Qualitätskriterien Anhörungen und Leitfaden Entscheidredaktion, Asyl- und Wegweisungspraxis Sri Lanka, verschiedene COIs zu Sri Lanka und die UNHCR Eligibility Guidelines Sri Lanka). Zur Veranschaulichung und als Quellenbeleg wird in den Fussnoten auf die entsprechenden Akten verwiesen.

5. Feststellungen

Die nachstehenden Feststellungen basieren ausschliesslich auf der Analyse der beiden Asyl dossiers.¹ Im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit des Textes wird beim Dossier [REDACTED] vom [REDACTED] und beim Dossier [REDACTED] vom [REDACTED] gesprochen. Eine Zusammenfassung der Prozessgeschichte und der Asylvorbringen der beiden Fälle findet sich im Anhang (Beilage 2).

5.1 Befragungen zur Person [REDACTED] 2009 und [REDACTED] 2009)

Beide Befragungen zur Person (BzP) wurden einwandfrei und auf faire Weise durchgeführt. In den beiden überdurchschnittlich ausführlichen BzP ([REDACTED] 2 Stunden; [REDACTED] 4:15 Stunden, [REDACTED] finden sich keine Hinweise auf Missverständnisse, Druck oder Stress.

➤ Die beiden BzP stellen eine ausreichende Grundlage für die Durchführung der Anhörungen dar.

5.2 Bundesanhörungen [REDACTED] 2009 und [REDACTED] 2010)

Die Bundesanhörungen [REDACTED] 4:05 Stunden; [REDACTED] 2:25 Minuten, [REDACTED] geben zu folgenden Anmerkungen Anlass:

- a. **Rahmen:** Die beiden Bundesanhörungen, welche durch zwei Mitarbeitende des Anhörungspools in den Aussenstellen durchgeführt wurden, entsprachen den formalen Standards und fanden in einer fairen Atmosphäre statt. Die asylsuchenden Personen hatten Gelegenheit, ihre Gesuchsgründe ohne Druck darzulegen. Sie wurden mehrmals gefragt, ob sie etwas ergänzen möchten und ob sie alles haben sagen können.²
- b. **Mitwirkung:** Anhörungen von asylsuchenden Personen dienen dem Ziel, den rechtserheblichen Sachverhalt zu erstellen. Die asylsuchenden Personen müssen dabei die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 des Asylgesetzes [AsylG]). Sie sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und

¹ Es wurde davon Abstand genommen, die betroffenen Akteure persönlich zu befragen. Der UNHCR-Bericht wurde durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe erst eingesehen, nachdem der individuelle Meinungsbildungsprozess abgeschlossen war.

² Siehe Bundesanhörung [REDACTED]



insbesondere bei der Anhörung anzugeben, weshalb sie um Asyl nachsuchen (Art. 8 Abs. 1 Bst. c AsylG). Der Erfolg einer Bundesanhörung ist daher wesentlich vom Aussageverhalten der asylsuchenden Person abhängig. In den beiden Fällen haben die gesuchstellenden Personen ein Aussageverhalten an den Tag gelegt, welches die Erstellung des Sachverhaltes und die hinreichende Abklärung der entscheidrelevanten Punkte erschwert hat. So wurde auf die gestellten Fragen oft nur knapp geantwortet.³ Seitens der befragenden Person wurde es jedoch unterlassen, den asylsuchenden Personen ihre Mitwirkungspflicht ausdrücklich in Erinnerung zu rufen bzw. sie durch eine insistierende Anhörungstechnik zu klärenden Aussagen anzuhalten.

- c. **Abklärungstiefe:** Bei beiden Fällen wurde keine vertiefte Prüfung der Glaubhaftigkeit der Asylgründe vorgenommen. Die Bundesanhörungen zum [REDACTED] zeichnen sich weitgehend durch eine blosse Entgegennahme der Antworten durch die befragende Person aus. Bei entscheidrelevanten Aspekten wurde zu wenig nachgefragt, Widersprüche blieben unaufgeklärt, eine eigentliche Anhörungsstrategie ist nicht erkennbar.⁴ So blieb etwa offen, [REDACTED] (Aussage BzP) [REDACTED] (Aussage Bundesanhörung).⁵ Im [REDACTED] wurde zwar ausführlicher abgeklärt und nötigenfalls nachgefragt.⁶ Doch fand auch hier keine ausreichende Klärung wesentlicher Aspekte [REDACTED] statt.⁷ Dadurch wurde eine seriöse Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorbringen erschwert. Die Frage, ob durch eine insistierendere Befragungsweise weitere wesentliche Aspekte an den Tag gekommen wären, muss offen gelassen werden.⁸
- d. **Nichtentgegennahme von Beweismitteln:** Als Unterlassung erweist sich in beiden Fällen die Nichtentgegennahme von Beweismitteln zu Beginn der Bundesanhörung und somit zu einem Zeitpunkt, als die befragende Person die Relevanz des angebotenen Dokuments noch nicht beurteilen konnte.⁹ Im [REDACTED] handelte es sich um [REDACTED] Im [REDACTED] wurden zwei zu Beginn der Anhörung abgegebene Beweismittel [REDACTED] zu den Akten genommen. Ein drittes angebotenes Beweismittel [REDACTED] hat die befragende Person jedoch nicht zu den Akten genommen und dem Gesuchsteller zurückgegeben. Erschwerend fällt ins Gewicht, dass bei beiden Fällen in den Protokollen

³ Siehe Bundesanhörung [REDACTED] F61f., F81-105, F110; Bundesanhörung [REDACTED] F34, F72f., F91 ; [REDACTED]

⁴ Siehe Bundesanhörung [REDACTED] F34/F68/F91 (trotz BzP [REDACTED] S. 7), F85-87, F91f.

⁵ Vgl. Bundesanhörung [REDACTED] F72-77 [REDACTED] mit BzP [REDACTED] S. 7 [REDACTED]

⁶ Statt vieler Bundesanhörung [REDACTED] F81-92, F100-105.

⁷ Siehe Bundesanhörung [REDACTED] F54 ([REDACTED] F58-65 [REDACTED] F66-69 [REDACTED] F81-85 [REDACTED] F94, 105 [REDACTED])

⁸ Vgl. hierzu Kap. 5.8 c.

⁹ Siehe Bundesanhörung [REDACTED] F4; Bundesanhörung [REDACTED] F5.



nicht festgehalten wurde, aus welchen Überlegungen die Beweismittel nicht zu den Akten genommen wurden. Insbesondere fällt dieser Umstand beim nicht abgenommenen [REDACTED] ins Gewicht, kann doch Beweismitteln dieser Art bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und der Wegweisungsvollzugshindernisse erfahrungsgemäss grosse Bedeutung zukommen.

Zu erwähnen ist, dass die Nichtentgegennahme der beiden Beweismittel anlässlich der Bundesanhörungen weder von der jeweils anwesenden Hilfswerksvertretung (HWV) beanstandet, noch in den Beschwerden gerügt und auch nicht in den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts thematisiert wurde.

- e. Hilfswerksvertretung: In beiden Fällen hat die jeweilige HWV von der Möglichkeit, Einwände oder die Notwendigkeit weiterer Abklärungen schriftlich anzubringen, keinen Gebrauch gemacht.¹⁰ Bei der Anhörungen im [REDACTED] trat die HWV durch das Stellen von Fragen mehrfach in Erscheinung.¹¹ Im Fall [REDACTED] stellte die anwesende HWV keine Fragen.¹²

➤ Die Bundesanhörungen wurden in formaler Hinsicht korrekt durchgeführt und fanden in einer fairen Atmosphäre statt. In beiden Fällen wurde der rechtserhebliche Sachverhalt jedoch nicht abschliessend erstellt. Dies ist einerseits auf das Aussageverhalten der asylsuchenden Personen, andererseits auf die angewendete Befragungstechnik zurückzuführen. Insbesondere wurde es unterlassen, eine vertiefte Prüfung der Glaubhaftigkeit entscheidrelevanter Aspekte vorzunehmen und alle angebotenen Beweismitteln zu den Akten zu nehmen. Die anwesenden HWV regten keine weiteren Abklärungen an.

5.3 Weitere Abklärungen

Aus den Akten geht nicht hervor, wie sich der Entscheidungsprozess nach den Anhörungen gestaltete. So lässt sich nicht rekonstruieren - dies trifft auf die allermeisten Asyl dossiers zu -, ob der Sachverhalt als jeweils erstellt betrachtet wurde oder ob die mit der Entscheidung betraute Person weitere einzelfallspezifische Abklärungen vornahm.¹³ Dies ist vorliegend umso wichtiger, als die Entscheide von BFM-Mitarbeitenden in der Zentrale redigiert wurden, die die Anhörung nicht selber durchgeführt hatten. Die Asylentscheide basierten somit im Wesentlichen auf Anhörungsprotokollen, die rund anderthalb Jahre zuvor von einer anderen Person erstellt worden waren.

Aus dem Umstand, dass sich in den Akten keine Hinweise auf erfolgte Abklärungen finden lassen, kann geschlossen werden, dass im Rahmen des Entscheidungsprozesses möglicherweise aus mehreren widersprüchlichen und unsubstantiierten Aussagen in den Anhörungen die generelle Schlussfolgerung gezogen wurde, die Vorbringen seien ungläubhaft

¹⁰ Siehe Bundesanhörung [REDACTED] S 18, Bundesanhörung [REDACTED] S 11; [REDACTED]

¹¹ Siehe Bundesanhörung [REDACTED] F6, F60-64, F82f [REDACTED]

¹² Siehe Bundesanhörung [REDACTED] F132

¹³ Unter weiteren Sachverhaltsabklärungen werden vorliegend der Bezug des Länderreferenten resp. der Länderreferent*in, die Konsultation von COIs, Botschaftsabklärungen, Besprechungen mit Vorgesetzten und Ähnliches verstanden



bzw. nicht asylrelevant. Die Einleitung zusätzlicher Abklärungen vor allem in Form einer ergänzenden Bundesanhörung hätte sich jedoch schon deshalb aufgedrängt, weil in beiden Fällen zwischen Ausreise aus dem Heimatland, der Bundesanhörung und der Entscheidredaktion eine mehrjährige Zeitspanne lag.¹⁴

➤ Da zwischen der Ausreise aus dem Heimatland, der Bundesanhörung und der Entscheidredaktion mehrere Jahre vergingen, wären aufgrund von zwischenzeitlichen Entwicklungen in Sri Lanka zusätzliche Abklärungen in beiden Fällen erforderlich gewesen. Namentlich eine kurze ergänzende Anhörung wäre geeignet gewesen, die Lücken im Sachverhalt zu klären.

5.4 Asylentscheide ([REDACTED] 2011 und [REDACTED] 2011)

Die Asylentscheide in den beiden Fällen weisen folgende Auffälligkeiten auf:

a. Sachverhalt

Der im [REDACTED] gemäss internen Qualitätsstandards aufgebaute Sachverhalt gibt die Prozess- und Verfolgungsgeschichte in weiten Teilen korrekt wieder, lässt jedoch ein wesentliches Element – die dem Gesuchsteller gemäss seinen Aussagen in Zusammenhang [REDACTED] – unerwähnt. Ebenso wird [REDACTED] nicht spezifiziert. Dies ist möglicherweise auf die Lücken in der Bundesanhörung zurückzuführen.¹⁵

Der im [REDACTED] nicht gemäss internen Qualitätsstandards aufgebaute Sachverhalt – es fehlt die Prozessgeschichte – gibt die Verfolgungsgeschichte in knapper Form korrekt wieder.

b. Erwägungen

Im [REDACTED] wurde argumentiert, dass die Vorbringen gemäss Art. 3 AsylG nicht asylrelevant seien. Einleitend wurde darauf hingewiesen, dass [REDACTED] bereits mehrere Jahre zurück lägen und der zeitliche und sachliche Kausalzusammenhang [REDACTED] nicht gegeben sei.¹⁶ Die Argumentation stützte sich hauptsächlich auf [REDACTED]. Dies ist ein Argument, das zwar in der Regel gegen die behauptete Verfolgungssituation spricht, im vorliegenden Gesamtkontext jedoch nicht schlüssig erscheint. Es kann nämlich aufgrund der grossen Zeitspanne zwischen Ausreise und Asylentscheid vom Faktum [REDACTED] nicht automatisch auf eine fehlende Gefährdung im Zeitpunkt des Asylentscheides geschlossen werden.¹⁷

Im [REDACTED] wurde argumentiert, dass die Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG unglaubhaft und gemäss Art. 3 AsylG nicht asylrelevant seien. Dem Gesuchsteller wurde aufgrund seiner Aussagen – teilweise zu Recht – nicht geglaubt, dass er im Zeitpunkt der Ausreise

¹⁴ Zu Veränderungen bezüglich Informationslage und Wegweisungspraxis vgl. Kapitel 5.8 a und b.

¹⁵ Siehe Asylentscheid [REDACTED] S. 2 (unerwähnt bleibt: BzP [REDACTED] S. 7 (

[REDACTED] : Bundesanhörung [REDACTED] F91 [REDACTED]

¹⁶ Asylentscheid [REDACTED] S. 3f.

¹⁷ Siehe Kapitel 5.8 a.



Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war.¹⁸ Jedoch ist es problematisch, von einzelnen Unglaubhaftigkeitselementen betreffend die angebliche Verfolgung im Ausreisezeitpunkt automatisch auf die Unglaubhaftigkeit aller Vorbringen und damit auf die Inexistenz einer Gefährdungslage im Zeitpunkt des Asylentscheides zu schliessen.¹⁹ So fällt vor allem ins Gewicht, dass eine Beurteilung der Glaubhaftigkeit [REDACTED] nicht vorgenommen wurde. Zudem fanden die im Sachverhalt erwähnten [REDACTED] keinen Eingang in die Erwägungen.

- Der dem [REDACTED] zugrunde liegende Sachverhalt wurde weitgehend korrekt erstellt. Im [REDACTED] blieben einige relevante Sachverhaltselemente unerwähnt.
- Die Argumentation in den Erwägungen beider Fälle ist wenig stringent. So wurde einem einzelnen Argument ein zu grosses Gewicht beigemessen, der länderspezifische Kontext zu wenig berücksichtigt und von einzelnen Unglaubhaftigkeitselementen auf die Unglaubhaftigkeit aller Vorbringen geschlossen.

5.5 Beschwerdeverfahren (Urteile: [REDACTED] 2012 und [REDACTED] 2012)

In beiden Fällen wurde gegen die Verfügungen des BFM Beschwerde erhoben.²⁰ Diese stammen zwar von zwei verschiedenen Anwälten, enthalten jedoch in weiten Teilen fast identische textbausteinmässige Argumentationen und nehmen wenig Bezug auf die individuellen Sachverhalte. Die Beschwerden richteten sich ausschliesslich gegen den Vollzug der vom BFM verfügten Wegweisung. Infolgedessen erwuchsen die Verfügungen des BFM, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung betrafen, in Rechtskraft. Die Gründe, weshalb die Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in den Beschwerden nicht angefochten wurde, sind nicht bekannt, zumal der Informationsfluss zwischen Mandant und Rechtsvertreter in den Asylakten naturgemäss nicht dokumentiert ist. Mit ausführlichen und einzelfallspezifischen Begründungen beurteilte das BVGer die Anordnung des Wegweisungsvollzugs in beiden Fällen als zulässig, zumutbar und möglich. Abschliessend hielt es fest, dass die BFM-Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechterheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt haben und angemessen sind.²¹

- Die Beschwerden beschränkten sich auf die Anfechtung der Anordnung des Wegweisungsvollzuges. Das BVGer sah keine Gefährdung der betreffenden Personen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka und erachtete den Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich.

¹⁸ Asylentscheid [REDACTED] S 3 [REDACTED]

¹⁹ Siehe Kapitel 5.8 a

²⁰ Siehe Beschwerde [REDACTED] Beschwerde [REDACTED]

²¹ Siehe Urteil [REDACTED] E 7, Urteil [REDACTED] E 6



5.6 Verfahren nach Rechtskraft

Nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens erfolgte im [REDACTED] eine Eingabe ans BVGer mit der Bezeichnung „Revisionsgesuch“. Darin wurde geltend gemacht, dass der Gesuchsteller zuvor [REDACTED]

[REDACTED] Aufgrund fehlender Zuständigkeit nahm das BVGer dazu keine Stellung.²³ Beim BFM wurde in der Folge kein ausserordentliches Rechtsmittel eingereicht, welches eine Überprüfung dieses neuen Sachverhalts erlaubt hätte.

Im [REDACTED] orientierte der Rechtsvertreter das BFM [REDACTED] seines Mandanten und bat um Kenntnisnahme. Am [REDACTED] 2013 informierte ("Kopie zur Orientierung") der Rechtsvertreter das BFM über seine gleichentags erfolgte Telefax-Übermittlung an das Migrationsamt des Kantons Zürich betreffend [REDACTED]

[REDACTED] Zudem erhielt das BFM vom Rechtsvertreter Kenntnis über sein am [REDACTED] 2013 an das Migrationsamt des Kantons Zürich übermitteltes Telefax. In diesem ersuchte er das Migrationsamt, die [REDACTED] unverzüglich zu überprüfen. Angesichts dieser Sachlage - eines direkten Kontakts zwischen dem Rechtsvertreter und der kantonalen Vollzugsbehörde - bestand für das BFM in dieser Phase keine Veranlassung, aktiv zu werden. Eine Überprüfung nachträglich aufgetretener neuer Tatsachen wäre seitens des BFM nur gestützt auf eine formelle ausserordentliche Rechtsmitteleingabe möglich gewesen, welche jedoch ausblieb. Die beiden eingangs erwähnten Orientierungsschreiben vom März 2013 erfüllten die formalen Anforderungen an ein ausserordentliches Rechtsmittel nicht.

➤ In beiden Fällen wurden beim BFM keine ausserordentlichen Rechtsmittel eingereicht. Das Migrationsamt des Kantons Zürich war über [REDACTED] im Bild.

5.7 Vollzugsphase

Gemäss Beurteilung durch die für Sri Lanka zuständige Sektionsleitung der Abteilung Rückkehr sind beim [REDACTED] während des Vollzugsprozesses keine Mängel aufgetreten; die Kommunikation mit den zuständigen kantonalen Behörden hat gut funktioniert. Es lagen keine Hinweise vor, die nach dem Urteil des BVGer gegen den Wegweisungsvollzug sprachen.

Im [REDACTED] hätte hingegen das Migrationsamt des Kantons Zürich mit der Fluganmeldung swissRepat über seine ihm vorliegende Information, dass der Gesuchsteller [REDACTED] orientieren sollen. SwissRepat verfügte nicht über diese wichtige Information. Der Gesuchsteller wurde auf dem entsprechenden Formular [REDACTED] ausgefüllt und unterzeichnet von [REDACTED]

²² Siehe Revisionsgesuch, S. 3f.

²³ Siehe Revisionsurteil, S. 7.

²⁴ Siehe Eingaben von RV Affentranger.



der Kantonspolizei Zürich am [REDACTED] 2013, [REDACTED] bezeichnet Standortbedingt verfügt swissRepat gegenwärtig über keine Einsicht in Asyl dossiers, die sich in der Regel in der Zentrale in Bern befinden. Dieses Defizit wird sich erst nach der Einführung des e-Dossiers beheben lassen.

➤ Während beim [REDACTED] keine Mängel im Vollzugsprozess aufgetreten sind, war swissRepat im [REDACTED] nicht [REDACTED] informiert.

5.8 Kontext

- a. **Informationslage:** Im Mai 2009 ging der langjährige Bürgerkrieg in Sri Lanka offiziell zu Ende. Im Anschluss an den Konflikt ist [REDACTED] gekommen.²⁵ Auch haben die sri-lankischen Behörden im Sicherheitsbereich technologisch aufgerüstet, was namentlich im Bereich der Personenfahndung Niederschlag findet.²⁶ Dies kann dazu führen, dass sich eine Person vor Kriegsende zwar frei in Sri Lanka bewegen oder legal ausreisen konnte, aufgrund des in der Zwischenzeit erfolgten Informationszugewinns jedoch nachträglich zur gesuchten Person wird. Inwiefern diese asylrechtlich relevante Erkenntnis den beiden Mitarbeitenden, welche die vorliegenden Gesuche entschieden haben, bekannt war, kann nicht rekonstruiert werden.
- b. **Wegweisungspraxis:** Zu beachten ist, dass sich zwischen den Bundesanhörungen und den Asylentscheiden die Wegweisungspraxis des BFM geändert hat: Bis März 2011 erachtete das BFM die Anordnung des Wegweisungsvollzuges für Personen, die aus der Nord- und Ostprovinz stammten und in einem anderen Teil des Landes über kein Beziehungsnetz verfügten, als unzumutbar. Da sich nach Beendigung des bewaffneten Konfliktes die Sicherheitslage in Sri Lanka jedoch verbesserte, hat das BFM im März 2011 eine Praxisänderung vorgenommen. Es erachtete ab diesem Zeitpunkt den Wegweisungsvollzug in den Norden und Osten des Landes, mit Ausnahme des sog. Vanni-Gebietes, als zumutbar, sofern gewisse begünstigende Faktoren erfüllt waren.
- c. [REDACTED] Am 16. September 2013 orientierte das sri-lankische Aussenministerium die Schweizer Vertretung in Colombo in einem *aide-mémoire* über die Hintergründe, die zur Inhaftierung der beiden Rückkehrer aus der Schweiz geführt haben. Diese seien aufgrund [REDACTED] festgenommen worden. Falls diese Angaben, die nicht verifiziert werden konnten, zutreffen, so haben die beiden damals asylsuchenden Personen im Rahmen der Gesuchstellung wesentliche Aspekte [REDACTED]

²⁵ Siehe sinngemäss [REDACTED] Sep-
tember 2010, S. 37, abrufbar unter [REDACTED]

[REDACTED] zuletzt
konsultiert am 15. November 2013 ("detention for the purpose of gathering information").

²⁶ Siehe ColomboPage, *New security system implemented at Sri Lanka's airport to identify criminals*, 26. Juli 2012, abrufbar unter <http://www.colombopage.com/archive_12A/Jul26_1343275088CH.php>, zuletzt konsultiert am 15. November 2013; siehe auch Immigration and Refugee Board of Canada, *Sri Lanka: Security controls at the International airport and ports*, 28 January 2010, LKA103344.E, abrufbar unter <<http://www.refworld.org/docid/4b8631da1e.html>>, zuletzt konsultiert am 15. November 2013.



█ gegenüber den Schweizer Behörden verschwiegen und damit ihre Mitwirkungspflicht verletzt.²⁷ Es ist evident, dass solch zentrale Aspekte sowohl den Verlauf der Anhörungen als auch insbesondere den Entscheidungsprozess des BFM massgeblich beeinflusst hätten.

- Die sri-lankischen Behörden gelangten nach Beendigung des bewaffneten Konfliktes an Informationen, die es möglich machten, dass eine im Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht verfolgte Person aufgrund der neuen Informationslage zur gefährdeten Person wird.
- Die sri-lankischen Behörden haben den Schweizer Behörden Gründe für die Verhaftung der beiden inhaftierten Personen genannt. Diese nicht verifizierten Gründe werfen die Frage auf, ob die asylsuchenden Personen im Rahmen des Asylverfahrens alle Fakten offengelegt haben.

²⁷ Vgl. Kap 5.2 b



6. UNHCR-Bericht

Der UNHCR-Bericht stellt eine detaillierte Qualitätsanalyse der beiden Asyl dossiers dar. Er beschränkt sich auftragsgemäss ausschliesslich auf die erstinstanzliche Entscheidungsfindung. Das UNHCR hält einleitend fest, dass es sich bei Asylverfahren um höchste Rechtsgüter und oft sehr komplexe Fragestellungen handelt, welche äusserst schwierig zu beurteilen seien.

Der Bericht analysiert und bewertet die beiden Haftfälle getrennt, macht aber abschliessend zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen, da eine Grosszahl der Feststellungen für beide Fälle gilt. Nachstehend eine Zusammenfassung des 26-seitigen Berichtes.

6.1 [REDACTED]

Die Anhörung ist aus Sicht des UNHCR formell korrekt durchgeführt worden. Es beurteilt das Aussageverhalten der asylsuchenden Person in der Bundesanhörung als generell offen und detailliert.

Von Seiten der befragenden Person scheine jedoch der Pflicht, die wichtigsten Aspekte des Asylantrages zu identifizieren, nicht vollständig Rechnung getragen worden zu sein. Namentlich seien [REDACTED] wenige sowie zur Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung keine Fragen gestellt worden, obwohl eine solche in erheblichem Masse asylrelevant wäre. Ebenso seien keine auf Länderinformationen basierenden Fragen gestellt worden. Generell entstehe der Eindruck, als ob die befragende Person die Fragen teils auf persönlicher Lebenserfahrung fusse und nicht unbedingt auf der Situation, die im Herkunftsland herrsche. Die Anhörung erwecke den Anschein, dass [REDACTED] aufgrund einer westlichen Perspektive der befragenden Person als unwahrscheinlich eingestuft werde.²⁸

Im Asylentscheid gebe der Sachverhalt im Wesentlichen die Ereignisse wieder, wie sie im Protokoll und in weiteren Eingaben dargestellt würden. In den Erwägungen habe gemäss dem UNHCR eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Äusserungen der asylsuchenden Person nicht stattgefunden. Vielmehr seien die Aussagen der asylsuchenden Person ganz generell als unglaubhaft eingestuft worden, indem insbesondere auf abweichende Aussagen im Rahmen der BzP und der Bundesanhörung abgestellt worden sei. Zudem sei einzelnen Ereignissen ein zu grosses Gewicht beigemessen und mit allgemeinem Erfahrungswissen argumentiert worden, ohne dies näher zu begründen. Die Gesamtsituation sowie eine mögliche Kumulation von Ereignissen seien hingegen nicht in Betracht gezogen worden. Ferner seien bei den verwendeten Herkunftsländerinformationen die Quellen nicht offengelegt worden. Auch sei das BFM wohl davon ausgegangen, generell seien [REDACTED] bei einer Rückkehr gefährdet. Dies entspreche nicht den UNHCR-Richtlinien und anderen einschlägigen Quellen. Als Zwischenfazit wird festgehalten, dass keines von mehreren vom Gesuchsteller vorgebrachten Elementen um internationalen Schutz materiell geprüft und im Wegweisungspunkt mit Standardtextbausteinen beinahe ohne Individualisierung argumentiert worden sei.²⁹

²⁸ Siehe UNHCR Bericht, S. 5ff

²⁹ Siehe UNHCR Bericht, S. 8ff



6.2 [REDACTED]

Die Bundesanhörungen mit [REDACTED] seien formell korrekt durchgeführt worden. Die Fragen seien höflich gestellt worden und es bestehe der Eindruck, dass es der befragenden Person gelungen sei, eine gute Atmosphäre zu kreieren.

Auf Grund des Protokolls sei nicht ersichtlich, inwiefern sich die befragende Person anhand relevanter Länderinformationen auf das Interview vorbereitet habe. Während der Anhörung seien keine auf Länderinformationen basierenden Fragen gestellt worden. Ein beträchtlicher Teil der Anhörung habe sich mit dem Reiseweg befasst. Der Pflicht, die wichtigsten Aspekte des Asylantrages zu identifizieren, scheine nicht vollständig Rechnung getragen worden zu sein. So gehen etwa die Fragen [REDACTED] nicht in die Tiefe.

Gesamthaft betrachtet würden die Bundesanhörungen, gerade im Hinblick auf die Etablierung von Informationen zu den Gesuchsgründen, den Anschein erwecken, den Ansprüchen der erforderlichen Qualitätskriterien nicht gerecht zu werden.³⁰

Im Asylentscheid gebe der Sachverhalt im Wesentlichen die Ereignisse wieder, wie sie im Protokoll und in weiteren Eingaben dargestellt würden. In den Erwägungen habe gemäss dem UNHCR eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Äusserungen der asylsuchenden Person nicht stattgefunden. Dies betreffe insbesondere [REDACTED]. Weiter würden bestimmte Argumentationslinien zu absolut und zu mechanisch angewendet (z.B. [REDACTED] oder Relevanz zeitlich zu weit zurückliegender Ereignisse), so dass in Bezug auf den zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang [REDACTED] die beiden Faktoren nicht balanciert betrachtet worden seien. Zudem werde auf Länderinformationen kaum verwiesen und die Quellen würden nicht offengelegt, was der Nachvollziehbarkeit des Entscheides abträglich sei.³¹

³⁰ Siehe UNHCR Bericht, S. 16ff.

³¹ Siehe UNHCR Bericht, S. 18ff.



6.3 Empfehlungen UNHCR

Das UNHCR gibt unter Bezug auf festgestellte Mängel in den beiden untersuchten Fällen namentlich folgende Empfehlungen ab.³²

- Es müssen alle Kernelemente eines Asylgesuches materiell geprüft werden. Die Anhörung ist gemäss diesen Kernelementen aufzubauen. Im Entscheid sind diese Kernelemente zu würdigen.
- Der asylsuchenden Person ist während der Anhörung Gelegenheit zu bieten, zu wesentlichen Ungereimtheiten in ihren Aussagen Stellung zu nehmen.
- Die Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Angaben ist gesamthaft vorzunehmen. Ein negativer Asylentscheid sollte nur dann auf Art. 7 AsylG-Argumente gestützt werden, wenn sich die Unglaubhaftigkeit auf Kernaspekte des Asylgesuchs bezieht.
- Der zeitliche und sachliche Kausalzusammenhang zwischen Verfolgungsereignis und Flucht sollte im Gesamtkontext gesehen werden.
- Oft kann Flucht nicht auf ein klar identifizierbares singuläres Ereignis zurückgeführt werden. Sie kann das Ergebnis einer Kumulation von Ereignissen sein, welche materiell geprüft werden sollten.
- Es ist darauf zu achten, dass eine „westliche Brille“ die Entscheidungsfindung nicht beeinflusst.
- Die Herkunftsländerinformationen sollten in den Asylentscheiden einen grösseren Raum einnehmen, nicht bloss aus Textbausteinen bestehen, stärker individualisiert und mit Quellenverweisen versehen werden. Dies trägt massgeblich zur Qualität der Entscheidungsfindung bei.
- Die Person, welche die Bundesanhörung durchgeführt hat, sollte auch den Asylentscheid verfassen. Handwechsel sind zu vermeiden.

6.4 Einschätzung BFM

Die Analysen, die Schlussfolgerungen und die Empfehlungen des UNHCR betreffend die begutachteten Bundesanhörungen und Asylentscheide stimmen weitgehend überein mit den Einschätzungen des BFM und den geltenden Qualitätsstandards (*Qualitätskriterien Anhörung zu den Asylgründen* und *Leitfaden Redaktion von Asylentscheiden*). Dies betrifft insbesondere die Notwendigkeit, den asylrelevanten Sachverhalt abschliessend zu erstellen, eine adäquate Befragungstechnik anzuwenden, wesentliche Ungereimtheiten in den Aussagen der asylsuchenden Person während der Anhörung zu thematisieren, den Entscheid schlüssig und individualisiert zu begründen, dabei den länderspezifischen Kontext zu berücksichtigen und die konsultierten Quellen offenzulegen.

Bei der Einschätzung des Aussageverhaltens der asylsuchenden Person (Einzelfall) in der Bundesanhörung gehen die Ansichten des UNHCR und des BFM jedoch auseinander.

³² Siehe UNHCR Bericht, S. 26f.



7. Handlungsfelder

Auf Grund der internen Analyse, der Qualitätsüberprüfung und der Empfehlungen durch das UNHCR besteht Handlungsbedarf in folgenden fünf Bereichen:

1) Interne Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der beiden Berichte

Es ist erforderlich, dass eine intensive und ehrliche Auseinandersetzung innerhalb des DB Asyl mit den Erkenntnissen und Ergebnissen der beiden Berichte stattfindet. Diese müssen als Chance gesehen werden, Verbesserungen in jenen Bereichen zu erzielen, in denen Mängel festgestellt wurden. Es wäre verfehlt, davon auszugehen, dass einige Mängel hauptsächlich auf die vor dem 1. September 2013 vorhandenen Strukturen und Prozesse zurückzuführen seien (z.B. Länderteams und grosse Führungsspanne). Ebenso wäre es verfehlt, darauf zu hoffen, dass alleine durch eine neue Organisationsstruktur, verbesserte Führungsstrukturen, personell und aufgabenbezogen kleinere Sektionen und optimierte Prozesse gleiche oder ähnliche Mängel nicht mehr auftreten werden. In einem Bereich, in dem höchste Rechtsgüter auf dem Spiel stehen, muss eine ständige Reflexion der eigenen Tätigkeit stattfinden.

2) Investition in Kernkompetenzen

Die beiden Berichte zeigen deutlich und detailliert auf, dass bei den Kerntätigkeiten des DB Asyl – Anhören und Entscheiden – Mängel bestehen. Bei beiden Tätigkeiten handelt es sich um sehr anspruchsvolle Aufgaben, die nicht einfach einmal erworben werden können, sondern laufend im Lichte neuer Entwicklungen und Erkenntnisse weiterentwickelt werden müssen. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass die Mitarbeitenden bei dieser verantwortungsvollen Tätigkeit durch kompetente Vorgesetzte unterstützt werden, die dafür genügend Zeit haben, und dass ihnen sachdienliche Arbeitsmittel (Handbuch, Schriftgut, Intranet usw.) zur Verfügung stehen. Dies bedingt eine stete Investition in die Grundausbildung und Weiterbildung der Mitarbeitenden und ihrer Vorgesetzten. Wird dies vernachlässigt, so kann dies z.B. zu einer hohen Kassationsquote, Fehlentscheiden oder zusätzlichem Arbeitsaufwand durch Nachbearbeitungen führen.

3) Umgang mit Spannungsfeldern

Im Rahmen des Asylverfahrens müssen ambitionöse quantitative Leistungsziele gesetzt und eine permanente Verbesserung der Produktivität angestrebt werden. Dieses Ziel, verbunden mit der in der Strategischen Agenda festgehaltenen Forderung nach qualitativ einwandfreien Asylverfahren, kann bei Mitarbeitenden eine Spannung erzeugen. Diese kann Qualitätseinbussen und Fehlleistungen zur Folge haben, indem etwa Mitarbeitende in die Vorbereitung von Anhörungen zu wenig Zeit investieren, bei der Entscheidredaktion auf bewährte Argumentationsschemata und Textbausteine zurückgreifen oder auf aufwändige zusätzliche Sachverhaltsabklärungen verzichten. Die Vorgesetzten aller Stufe sind mit der Daueraufgabe konfrontiert, mit dem Spannungsfeld Quantität - Qualität umzugehen. Dabei steht fest, dass sie sich genügend Zeit für die fundierte Kenntnis und die regelmässige Beurteilung des Kerngeschäfts (Anhörungen und Asylentscheide) ihrer Mitarbeitenden nehmen müssen.



4) Schaffung effizienterer Verfahren

Wie auch das UNHCR feststellt, sollten Anhörung und Entscheid möglichst aus einer Hand und möglichst innerhalb einer kurzen Zeitspanne erfolgen. Eine kurze Verfahrensdauer ist nicht nur vom Blickwinkel der Effizienz, sondern auch vom Gesichtspunkt der Entscheidungssicherheit erstrebenswert. Vergehen nämlich – wie in den beiden untersuchten Fällen – zwischen Gesucheinreichung, Bundesanhörung, Asylentscheid und Vollzug mehrere Jahre, besteht das Risiko, dass sich die Gefährdung der betreffenden Person aufgrund einer veränderten Sachlage im Verfolgerstaat oder aufgrund ihres Verhaltens im Zufluchtsstaat (z.B. exilpolitische Tätigkeiten) verändert. Umso wichtiger ist der rasche Abbau der Rückstände (Anhörungs- und Entscheidpendenzen), wie dies im Rahmen der Ziele der strategischen Agenda festgelegt wurde. Es sollten zudem möglichst alle Gesuche rasch nach der Anhörung entschieden werden; von Anhörungen „auf Vorrat“ ist abzu-sehen.

Festzuhalten ist, dass ein optimal konzipierter Anhörungspool (gut geschulte Mitarbeitende, ausreichend Zeit für Anhörungsvorbereitung, rasches Feedback zur Qualität der Anhörungen, angemessenes Länderportefeuille) zwar dazu beitragen kann, Pendenzen in kürzerer Zeit abzubauen. Der Anhörungspool stellt jedoch – auch gemäss Erfahrungen anderer Staaten – einen systeminhärenten Risikofaktor für Qualität und Effizienz des gesamten Asylverfahrens dar, da Anhörung und Asylentscheid nicht aus einer Hand erfolgen. Dieser Anhörungspool kann daher nur als Übergangslösung eingesetzt werden.

5) Optimierung Abläufe im Vollzugsbereich

Im Zusammenhang mit der per 1. September 2013 erfolgten Reorganisation ist die neu konstituierte Abteilung Rückkehr des Direktionsbereichs Internationale Zusammenarbeit daran, ihre Abläufe zu überprüfen. Sie wird bei dieser Überprüfung der Erkenntnisse des vorliegenden Berichts – z.B. Informationsfluss Bund-Kantone und Zugriff auf Akten – berücksichtigen und allfällig erforderliche Optimierungen rasch umsetzen.



8. Weitere Schritte

Der vorliegende Bericht hatte zum Ziel, eine materielle Beurteilung der beiden Asyl dossiers vorzunehmen und insbesondere zu überprüfen, ob im Verlaufe der einzelnen Phasen des Verfahrens- und Vollzugsprozesses Defizite festzustellen sind und ob individuelle Verantwortlichkeiten auszumachen sind. Zudem sollte aufgezeigt werden, welche Erkenntnisse aus den Geschehnissen zu ziehen sind und in welchen Bereichen Verbesserungspotenzial liegt. Dabei ist deutlich geworden, dass in keinem der beiden untersuchten Dossiers ein einziger gravierender und einem bestimmten Funktionsträger zurechenbarer Mangel aufgetreten ist, der kausal zur Verhaftung der beiden Personen geführt hat. Ebenso lässt sich kein rechtlich vorwerfbares Fehlverhalten einzelner Personen feststellen.

Vielmehr ist es im Verlaufe der verschiedenen Phasen der beiden Asylverfahren zu einer Kumulation von primär systemisch bedingten Unzulänglichkeiten gekommen. So dauerten die beiden Verfahren über vier Jahre, gingen die Dossiers in stark segmentierten Arbeitsprozessen intern und auch extern durch viele Hände, waren diverse Akteure an den Verfahren beteiligt, erfolgten die Anhörung und der Asylentscheid nicht aus einer Hand, wiesen Anhörungen und Asylentscheide diverse qualitative Mängel auf und scheint das Coaching der Mitarbeitenden unzureichend gewesen zu sein.

Zur Behebung der aufgezeigten Mängel und Schwachstellen müssen rasch und nachhaltig Massnahmen in folgenden Bereichen eingeleitet werden:

- **Kernkompetenzen:** Investition in die Kernkompetenzen der Mitarbeitenden und ihrer Vorgesetzten in die Grundausbildung und in stetige Weiterbildung.
- **Länderkenntnisse:** Gewährleistung der Aktualität, Vermittlung und Zugänglichkeit von Länderwissen und Länderpraxis.
- **Qualitätssicherung:** Wirksame Qualitätssicherung durch Vorgesetzte (Beurteilung Kerngeschäft und Coaching der Mitarbeitenden).
- **Herausforderung:** Balance zwischen quantitativen und qualitativen Anforderungen.
- **Verfahrensdauer:** Kurze Zeiträume zwischen Anhörung, Entscheid und Wegweisungsvollzug.
- **Anhörungs pool:** Kurzfristig: Optimierung des Anhörungs pools (Ausbildung, Länderportefeuille, Evaluationen). Mittelfristig: Prüfung Auflösung des Anhörungs pools.


Plus Betschart
Chef DB Asyl


visiert Mario Gattiker
Direktor BFM